

Vorlage-Nr. 14/254

öffentlich

Datum: 15.01.2015
Dienststelle: Steuerungsdienst 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss 29.01.2015 zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aufgaben LVR-Dezernat 4, Jugend

Beschlussvorschlag:

Die Aufgaben des LVR-Dezernates 4, Jugend, werden gemäß Vorlage Nr. 14/254 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage Nr. 14/254 werden die Leitziele und Aufgaben des LVR-Dezernates 4, Jugend, und der Jugendhilfeeinrichtungen des LVR, LVR-Jugendhilfe Rheinland, vorgestellt. Hierzu wird zunächst ein genereller Überblick über die Grundlagen des LVR-Dezernates 4 einleitend vorangestellt sowie mit einem Organigramm illustriert. Anschließend werden die Arbeitsschwerpunkte der jeweiligen Organisationseinheiten innerhalb des LVR-Dezernates 4 im Einzelnen beschrieben.

Danach entspricht es dem Ziel und dem Selbstverständnis des LVR-Dezernates Jugend,

- den Schutzauftrag Kindeswohl zu erfüllen und nachhaltig einheitliche Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu sichern,
- die inklusive Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie den Inklusionsgedanken in der Jugendhilfe zu fördern,
- Träger und Einrichtungen umfassend über finanzielle Fördermöglichkeiten zu beraten und maßgeblich bei deren Finanzausstattung mitzuwirken sowie
- Vorreiter und Vorbild in der Beratung und Fortbildung für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rheinland zu sein.

Zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates 4, Jugend, gehören insbesondere die nachfolgend dargestellten Inhalte:

1. LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder

Die Arbeit der LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder richtet sich nach der Satzung des vom Bund, den alten Bundesländern und den Kirchen errichteten nichtrechtsfähigen Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975 („Fonds Heimerziehung West“). Die Instanzen des Fonds sind sein Lenkungsausschuss, die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (ABS) sowie die Geschäftsstelle des Fonds beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA). Der Lenkungsausschuss beschließt Leitlinien, steuert den Fonds und nimmt die Aufgabe der Kontrolle wahr. Die Geschäftsstelle des Fonds verwaltet das Fondsvermögen entsprechend den Vorgaben des Lenkungsausschusses und zahlt die Gelder gemäß den Regelungen der Fondssatzung aus. Die konkrete Aufgabe der LVR-Anlauf- und Beratungsstelle ist es, den Betroffenen aus dem Rheinland bei der Aufarbeitung ihres Heimaufenthaltes zu helfen und sie über die Möglichkeiten zu informieren, Sachleistungen zur Minderung von Folgeschäden aus der Heimerziehung oder Rentenersatzleistungen wegen nicht abgeführter Rentenbeiträge aus Fondsmitteln zu erhalten.

2. Elementarbildung für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung

Grundlage der Überlegungen, ein auf das einzelne Kind ausgerichteter Förderverfahren (LVR-Kindpauschale) einzuführen, war der stark zunehmende Wunsch von Eltern, ihr Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung im direkten Sozialraum betreuen zu lassen und damit auch kurze Wege zu ermöglichen und Freundschaften zu erleichtern. Diesem Elternwunsch und auch den Zielen und Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die die individuelle Perspektive des einzelnen Kindes in den Blick nimmt, galt es, Rechnung zu tragen.

Die inklusive LVR-Kindpauschale wird in Höhe von 5.000,00 Euro je Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt. Die Zuwendung muss für zusätzliche Fachkraftstunden und kann, soweit die erforderlichen Kosten für zusätzliche Fachkraftstunden abgedeckt sind, ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung sowie Vernetzung und Beratung verwendet werden.

3. LVR-Fachbereich Kinder und Familie

In diesem LVR-Fachbereich wird die Aufsicht über bzw. die Beratung von Tageseinrichtungen für Kinder wahrgenommen. Hierzu gehört ferner die Fortbildung der in diesen Einrichtungen tätigen Fach- und Führungskräfte.

Desweiteren werden durch den LVR-Fachbereich die Betriebskosten nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie die Investitionen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder aus Mitteln des Landes bzw. des Bundes finanziell gefördert. Eine weitere Förderaufgabe besteht in der Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes zu den Personal- und Sachkosten an die Träger von Familienberatungsstellen und -bildungsstätten, Frauenberatungsstellen und weiterer Beratungsstellen.

Ferner gehört die Zentrale Adoptionsstelle zu diesem LVR-Fachbereich. Hier ist der wesentliche Bestandteil der Arbeit die Beratung der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und der freien Träger zu rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragestellungen.

4. LVR-Fachbereich Jugend

Diesem LVR-Fachbereich obliegt die Aufsicht über bzw. die Beratung von Einrichtungen der erzieherischen Hilfe sowie die Fortbildung der dort tätigen Fach- und Führungskräfte. Darüber hinaus ist hier die Fachberatung der örtlichen Ebene zu deren Aufgaben nach dem SGB VIII verortet wie bspw. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Internationale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendhilfeplanung oder Allgemeiner Sozialer Dienst. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt liegt in der Rechtsberatung der rheinischen Jugendämter zu allen Fragen der Jugendhilfe und angrenzender Rechtsgebiete sowie der Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen nach dem SGB VIII, die durch andere Jugendämter erbracht wurden.

Schließlich fördert dieser LVR-Fachbereich über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die verschiedenen Förderpositionen beziehen sich z.B. auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die verbandliche Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

5. LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und der durch die Landschaftsversammlung hierfür erlassenen Betriebssatzung. Sie ist fachlich beim LVR als Träger dieser Einrichtung an das LVR-Dezernat Jugend angebunden. Im Zusammenwirken von Träger und LVR-Jugendhilfe Rheinland obliegt ersterem die strategische Steuerung des Betriebes, während letztere das operative Geschäft verantwortet. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland ist das zuständige politische Gremium der Landschaftsversammlung Rheinland. Der Betrieb ist dezentral organisiert und auf vier Einrichtungen in Solingen, Tönisvorst, Remscheid und Euskirchen (mit dem Familienhaus in Bornheim) verteilt.

Begründung der Vorlage 14/254

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Leitbild des LVR-Dezernates 4, Jugend	2
II. Stabstelle, zentrale Aufgaben und Elementarbildung	2
1. <i>LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder</i>	2
2. <i>Steuerungsdienst</i>	3
2.1 Personal, Organisation und allg. Verwaltung (Geschäftsleitung)	3
2.2 Haushalt, Controlling	3
2.3 IT-Koordination	4
2.4 Elementarbildung für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung	5
III. LVR-Fachbereich 42, Kinder und Familie	6
1. <i>Zentrale Adoptionsstelle</i>	6
2. <i>Beratungsstellen und Familienbildungsstätten</i>	6
3. <i>Aufsicht über Kindertageseinrichtungen</i>	7
4. <i>Betriebskostenförderung und investive Förderung des U3-Ausbaus</i>	8
IV. LVR-Fachbereich 43, Jugend	9
1. <i>Koordinationsstelle Kinderarmut</i>	9
2. <i>Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)</i>	9
3. <i>Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW</i>	10
4. <i>Fachberatung Jugendförderung</i>	10
5. <i>Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung</i>	10
6. <i>Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung und Allgemeiner Sozialer Dienst</i>	12
7. <i>Aufsicht über Einrichtungen der erzieherischen Hilfe</i>	12
V. LVR-Jugendhilfe Rheinland	13

I. Organisation und Leitbild des LVR-Dezernates 4, Jugend

Gemäß § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) und der hierzu durch die Landschaftsversammlung Rheinland erlassenen Satzung werden die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes durch den **Landesjugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung** des LVR-Landesjugendamtes wahrgenommen. Innerhalb der Struktur des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes im LVR-Dezernat 4, Jugend, angesiedelt.

Das LVR-Dezernat Jugend gliedert sich unterhalb der Ebene der Dezernatsleitung in einen Steuerungsdienst sowie zwei LVR-Fachbereiche (Kinder und Familie sowie Jugend). Die LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder ist als eigene Organisationseinheit im Sinne einer Stabstelle unmittelbar der Dezernatsleitung unterstellt. Die auf operativer Ebene organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Jugendhilfeeinrichtungen des LVR (LVR-Jugendhilfe Rheinland) sind fachlich beim LVR als Träger dieser Einrichtungen an das LVR-Dezernat Jugend angebunden. Die Einzelheiten der Struktur des LVR-Dezernates Jugend können dem beiliegenden Organigramm entnommen werden.

Das Leitbild und die Leitziele des LVR-Dezernates Jugend leiten sich aus den strategischen Gesamtzielen des LVR ab und unterstützen diese. Sie sind insbesondere den Werten einer ganzheitlichen und individuellen Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft verpflichtet.

Danach entspricht es dem Ziel und dem Selbstverständnis des LVR-Dezernates Jugend,

- den Schutzauftrag Kindeswohl zu erfüllen und nachhaltig einheitliche Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu sichern,
- die inklusive Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie den Inklusionsgedanken in der Jugendhilfe zu fördern,
- Träger und Einrichtungen umfassend über finanzielle Fördermöglichkeiten zu beraten und maßgeblich bei deren Finanzausstattung mitzuwirken sowie
- Vorreiter und Vorbild in der Beratung und Fortbildung für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rheinland zu sein.

II. Stabstelle, zentrale Aufgaben und Elementarbildung

1. LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder

Die Arbeit der LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder richtet sich nach der Satzung des vom Bund, den alten Bundesländern und den Kirchen errichteten nichtrechtsfähigen Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975 („Fonds Heimerziehung West“). Die Instanzen des Fonds sind sein Lenkungsausschuss, die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (ABS) sowie die Geschäftsstelle des Fonds beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA). Der Lenkungsausschuss beschließt Leitlinien, steuert den Fonds und nimmt die Aufgabe der Kontrolle wahr. Die Geschäftsstelle des Fonds verwaltet das Fondsvermögen entsprechend den Vorgaben des Lenkungsausschusses und zahlt die Gelder gemäß den Regelungen der Fondssatzung aus.

Die Bundesländer haben regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet und stellen damit die Beratung der ehemaligen Heimkinder in der Fläche sicher. Auf Bitte des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS) übernahm der LVR diese Aufgabe für das Rheinland. Die konkrete Aufgabe der LVR-

Anlauf- und Beratungsstelle ist es, den Betroffenen aus dem Rheinland bei der Aufarbeitung ihres Heimaufenthaltes zu helfen und sie über die Möglichkeiten zu informieren, Sachleistungen zur Minderung von Folgeschäden aus der Heimerziehung oder Rentenersatzleistungen wegen nicht abgeführter Rentenbeiträge aus Fondsmitteln zu erhalten. Sie unterstützt die Betroffenen auch im Rahmen ihrer „Lotsenfunktion“ bei der Suche nach Heimakten und Informationen rund um die Heimaufenthalte. Außerdem berät die ABS bei Bedarf zu psycho- und sozialtherapeutischen Angeboten, Selbsthilfeaktivitäten und Leistungen aus anderen Hilfesystemen. Sie unterstützt auch bei Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Nachdem sich Betroffene bei der ABS als mögliche Leistungsberechtigte gemeldet haben, werden sie zu einem Beratungsgespräch durch einen Fachberater bzw. eine Fachberaterin eingeladen. Spätestens zu diesem Termin muss die Heimunterbringung durch Zeugnisse, Bestätigungen der Einrichtungen oder durch Einwohnermeldeauskünfte belegt werden. Können Betroffene diese Informationen nicht beibringen, übernimmt die ABS diese Recherchen. Entweder im Beratungsgespräch oder im Anschluss daran werden Vereinbarungen zu den möglichen Leistungen des Fonds zwischen dem Betroffenen bzw. der Betroffenen und dem Fachberater oder der Fachberaterin geschlossen. Dazu muss eine Kausalkette herausgearbeitet werden, die den Zusammenhang zwischen den Heimerlebnissen, den Folgeschäden und deren Minderung durch Fondsleistungen darstellt.

Diese Vereinbarungen werden zur Schlüssigkeitsprüfung an die Geschäftsstelle des Fonds weitergeleitet. Von der Geschäftsstelle erhält das ehemalige Heimkind dann Nachricht darüber, ob der Bedarf schlüssig ist. Anschließend kann die oder der Betroffene die Belege über die vereinbarten Sachleistungen bei der Beratungsstelle einreichen. Hier wird die Übereinstimmung der Sachleistung mit dem vereinbarten Bedarf geprüft, bevor es zur Auszahlung der Leistungen durch die Geschäftsstelle kommt.

Aufgrund der bisherigen Arbeit der Beratungsstelle wird es möglich sein, für bis zu 2.000 Personen Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ zu realisieren. Bisher wurden 1.400 persönliche Erst- und Folgeberatungen durchgeführt. Es konnten 2.550 Leistungsvereinbarungen zu Sachleistungen und Rentenersatzleistungen abgeschlossen werden. Von der Geschäftsstelle des Fonds wurden bisher Leistungen in Höhe von knapp 8 Mio. Euro bewilligt und 7 Mio. Euro davon ausgezahlt.

2. Steuerungsdienst

2.1 Personal, Organisation und allg. Verwaltung (Geschäftsleitung)

Die Geschäftsleitung bearbeitet grundsätzliche und einzelfallbezogene Fragestellungen und Maßnahmen zu den Aufgaben Personal, Organisation und allgemeine Verwaltung bezogen auf das LVR-Dezernat Jugend und fungiert als Schnittstelle zu den im LVR-Dezernat 1, Personal und Organisation, für den Gesamtverband verorteten zentralen LVR-Fachbereichen. Ferner ist in der Geschäftsleitung auch die Steuerungsunterstützung für die Dezernatsleitung zu den vorgenannten Aufgaben verankert.

Die Archivierung der Dokumente des LVR-Dezernates Jugend in Papierform und digitaler Form wird durch die zur Geschäftsleitung gehörende Registratur des LVR-Dezernates Jugend vorgenommen.

2.2 Haushalt, Controlling

Im Bereich des Haushalts/Controllings werden alle haushaltsrelevanten Aufgaben zentral für das LVR-Dezernat Jugend bearbeitet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Haushaltsplanung, die Haushaltsbewirtschaftung sowie die Jahresabschlussarbeiten, die

den Produktbereich 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie im Produktbereich 05 (Soziale Leistungen), hier die Produktgruppe 074 (Elementarbildung), betreffen. Dabei werden LVR-Mittel in Höhe von insgesamt ca. 125 Mio. Euro bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit den LVR-Fachbereichen Kinder- und Familie sowie Jugend. Eine enge Zusammenarbeit erfolgt nicht nur mit diesen beiden LVR-Fachbereichen, sondern auch mit dem zentralen LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Für diesen werden regelmäßig Prognosen zur Entwicklung des Produktbereiches 06 und der Produktgruppe 074 auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres erstellt. Neben den Haushaltsprognosen werden intern für die Dezernatsleitung und die Fachbereichsleitungen Berichte erstellt, um sie in die Lage zu versetzen, frühzeitig Steuerungsinstrumente einsetzen zu können.

Neben der Bewirtschaftung des LVR-Haushalts werden durch das LVR-Dezernat Jugend Landesmittel in Höhe von rund 1,4 Milliarden Euro bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

2.3 IT-Koordination

a) Überblick

Die Aufgabe der IT-Koordination besteht darin, die Geschäftsprozesse im LVR-Dezernat Jugend mit geeigneten IT-Mitteln zu unterstützen und zu verbessern. Sie hat sich den daraus entstandenen Rahmenbedingungen anzupassen, die durch

- eine kleinteilige Organisationsstruktur,
- eine große Zahl von sehr spezialisierten Fachaufgaben sowie
- eine hohe Flexibilität durch die Vorgaben und Programme des Landes

geprägt sind. Das gemeinsame Ziel ist die effiziente und effektive Aufgabenerledigung unter Beibehaltung einer hohen Kundenzufriedenheit und Akzeptanz der Beschäftigten im LVR-Dezernat Jugend.

b) Schwerpunkte

Entsprechend dem Leitbild und der Leitziele des LVR-Dezernates Jugend wird eine offene, die Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und dem Land technisch vernetzenden Anwendungslandschaft angestrebt. Aktuelle Anforderungen werden aufgegriffen und die fachlichen strategischen Ziele des LVR-Dezernates Jugend unterstützt. In der IT-Koordination wird die dezernatsspezifische IT-Strategie in enger Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten des LVR-Dezernates Jugend und unter Berücksichtigung der Gesamt-IT-Strategie des LVR entwickelt und fortgeschrieben.

Eine wesentliche Aufgabe der IT-Koordination ist ferner die Planung, Initiierung, Steuerung, Begleitung und das Controlling von IT-Projekten im LVR-Dezernat Jugend. Die verantwortliche Planung, Bewirtschaftung und Steuerung des IT-Budgets obliegt ebenfalls der IT-Koordination. Weitere Dienste innerhalb des LVR-Dezernates Jugend sind:

- Webkoordination und Onlineredaktion (Internet und Intranet)
- qualifizierte Beratung und Betreuung zum Einsatz von Standard-Software, Sonderverfahren und Spezial-Tools
- Planung, Koordination und Freigabe von Verfahrensänderungen
- Umsetzung der bestehenden Datenschutz- und Datensicherheitsregularien

- Einleitung und Umsetzung der Mitbestimmungsverfahren bei der Einführung oder wesentlichen Erweiterung von IT-Verfahren
- Planung und Initiierung der Beschaffungen

2.4 Elementarbildung für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung

Der Bereich der Elementarbildung umfasst die folgenden Aufgabenschwerpunkte:

a) Förderung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

Ein Schwerpunkt betrifft die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Vergütungsverhandlungen mit Vertretern der Spitzenverbände. Dabei wird verhandelt, welche Kosten(-steigerungen) durch den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger für die Betreuung der Kinder in heilpädagogischen Einrichtungen anerkannt und finanziert werden können. Auf Antrag werden auch Einzelverhandlungen mit Trägern von heilpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Eine weitere Hauptaufgabe für den Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist die umfassende Begleitung der Träger, die sich im Rahmen von Umwandlungen oder Schließungen von heilpädagogischen Gruppen ergibt. Für das Haushaltsjahr 2015 ist ein Betrag von 43,6 Mio. Euro veranschlagt, mit dem rund 200 heilpädagogische Gruppen finanziert werden. Außerdem wird die Finanzierung von Integrationshelfern in den teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen mit einem Finanzvolumen von 3,7 Mio. Euro sichergestellt.

b) Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen – FInK – (Kindpauschale)

Grundlage der Überlegungen, ein auf das einzelne Kind ausgerichtete Förderverfahren einzuführen, war der stark zunehmende Wunsch von Eltern, ihr Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung im direkten Sozialraum betreuen zu lassen und damit auch kurze Wege zu ermöglichen und Freundschaften zu erleichtern. Diesem Elternwunsch und auch den Zielen und Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die die individuelle Perspektive des einzelnen Kindes in den Blick nimmt, galt es, Rechnung zu tragen.

Mit der neuen Fördersystematik (Kindpauschale) hat der LVR in erster Linie das Bedürfnis des einzelnen Kindes in den Vordergrund gestellt: weg von einer bisherigen Ausrichtung der institutionellen Förderung hin zu einer qualitativen Stärkung der Betreuung des Kindes. Es sind ergänzende Förder- und Unterstützungsmaßnahmen festgelegt worden, deren Umsetzung eine qualitätsorientierte, die persönliche Weiterentwicklung des einzelnen Kindes sicherstellende Förderung ermöglichen soll.

Die inklusive LVR-Kindpauschale wird in Höhe von 5.000,00 Euro je Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt. Die Zuwendung muss für zusätzliche Fachkraftstunden und kann, soweit die erforderlichen Kosten für zusätzliche Fachkraftstunden abgedeckt sind, ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung sowie Vernetzung und Beratung verwendet werden.

Der LVR hat für die Umsetzung der neuen Fördersystematik Richtlinien erarbeitet, die durch den Landschaftsausschuss am 07. April 2014 beschlossen worden sind. Die Umsetzung der Richtlinien (von der Antragsbearbeitung bis zur Verwendungsnachweisprüfung) ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 wird durch die Mitarbeitenden des Steuerungsdienstes sichergestellt. Der durch die Umstellung des Förderverfahrens erhöhte Beratungsbedarf der Träger wird aufgefangen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Für das Kindergartenjahr 2014/2015 wird mit rund 6.750 Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung (LVR-Kindpauschale) gerechnet.

Aufgrund der Erfahrungen ist von einer Steigerung der Antragszahlen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung auszugehen.

Der Landschaftsausschuss hat zum neuen Förderverfahren beschlossen, die Umsetzung fortlaufend zu evaluieren. Zu diesem Zweck ist eine Monitoring–Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der neben dem Landschaftsverband Rheinland die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Zudem hat der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland beschlossen, den Evaluationsprozess zu begleiten.

Darüber hinaus werden in den kommenden Jahren die bisherigen Finanzierungsmodelle (z. B. integrative Betriebskosten, Einzelintegration) bis zur Abschlusszahlung bearbeitet.

III. LVR-Fachbereich 42, Kinder und Familie

1. Zentrale Adoptionsstelle

Die Beratung der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und der freien Träger in rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der Zentralen Adoptionsstelle. Im Mittelpunkt steht hierbei die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen zum Wohle der in Deutschland lebenden adoptionsbedürftigen Kinder und zur Gewährleistung der Rechte der Kinder bei internationalen Adoptionen.

Im Jahr 2014 fanden in 780 Einzelfällen Beratungen und Gespräche mit Jugendämtern und anderen Institutionen statt. In weiteren 750 Fällen erfolgten Beratungen von bzw. Gespräche mit Bewerbern.

2. Beratungsstellen und Familienbildungsstätten

Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Personal- und Sachkosten der Träger von (Daten bezogen auf 2014)

- Familienberatungsstellen
(Erziehungsberatungsstellen, Ehe- und Lebensberatungsstellen, integrierte Beratungsstellen, Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch)

Es wurden 107 Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft und 39 kommunale Beratungsstellen im Gesamtumfang von 12,4 Mio. Euro gefördert.

- Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung

Die Förderung mit einem Gesamtvolumen von rd. 17 Mio. Euro erhielten 110 freie Träger und 8 kommunale Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen.

- Frauenberatungsstellen
(Allgemeine Frauenberatungsstellen, spezialisierte Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen, Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt)

Die Arbeit von 55 Frauenberatungsstellen in freier Trägerschaft wurde mit insgesamt 3,3 Mio. Euro gefördert.

- Familienbildungsstätten gemäß Weiterbildungsgesetz und nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen für Familien in besonderen Problemsituationen, von Kindern und Betreuungspersonen bei Internats- und Tagesveranstaltungen

75 anerkannte Einrichtungen der Familienbildung erhielten Zuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 14 Mio. Euro.

- Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder

43 freie Träger erhielten Fördermittel in Höhe von rd. 304.000 Euro.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Bewilligung der Landesmittel für die vorstehend genannten Bereiche sowie in der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Landesmittel. Neben den gesetzlich verankerten Förderungen für die Schwangerschaftsberatung und die Familienbildungsstätten stellt das Land die Mittel für die genannten Förderbereiche im Rahmen der freiwilligen Leistungen zur Verfügung. Diese freiwilligen Leistungen waren von der Haushaltssperre des Landes nicht betroffen. Ferner werden Zuschüsse zu bestimmten Projekten und Sonderprogrammen, die im besonderen Interesse des Landes liegen, gewährt.

3. Aufsicht über Kindertageseinrichtungen

- Schutz von Kindern in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII in ca. 5.500 Tageseinrichtungen für Kinder (dazu gehören auch bspw. Familienzentren, plusKITA u.a.)
- Beratung der freien und öffentlichen Träger in Fragen der Förderung und der fachlichen Konzeption (bauliche Voraussetzungen, personelle Besetzung, Bedarfsfragen, Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit). Hierbei ist in vielen Fällen die Kooperation mit anderen Abteilungen des LVR (LVR-FB Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, überörtlicher Sozialhilfeträger, Steuerungsdienst, LVR-FB 43) sowie für den Kita-Bereich ebenfalls zuständigen Behörden erforderlich (z. B. Gesundheits- und Sozialämter der Kommunen, Bauämter, Unfallkasse).
- Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79a)
- Beratung und Information privater Träger zu den Rahmenbedingungen und dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Um die Aufgaben nach §§ 45 ff. und § 79a SGB VIII zu erfüllen, finden jährlich ca. 1.400 Beratungen von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendämtern statt. Insgesamt werden jährlich ca. 2.000 Erlaubnisse zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 SGB VIII erteilt.

Der Gesetzgeber hat dem LVR-Landesjugendamt Rheinland die Aufgabe zugeschrieben, das Wohl von Mädchen und Jungen in Tageseinrichtungen für Kinder zu schützen. Die Zuweisung dieser Aufgabe an das LVR-Landesjugendamt Rheinland wird in § 85 Abs. 2 Ziffer 1 – 10 SGB VIII geregelt und beinhaltet im Einzelnen:

- Fortbildungsveranstaltungen gem. § 72 SGB VIII für Fachkräfte der Einrichtungen, die gefördert werden bzw. nach dem SGB VIII der Aufsicht nach den §§ 45 ff. SGB VIII unterstehen
- Fortbildungs- und Fachveranstaltungen für Fachberatungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

- Fachberatung zu Themen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung (z.B. Inklusion, Kinderschutz, Kindertagespflege)

Im Jahr 2015 werden 34 Fortbildungs- und Fachveranstaltungen angeboten. Darüber hinaus werden drei Zertifikatskurse sowie ein Zertifikatskurs zur Schulung von Multiplikatoren/-innen angeboten. Das Angebot der Fortbildungs- und Fachveranstaltungen richtet sich schwerpunktmäßig an Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie an Führungskräften der Kindertageseinrichtungen. Da es deutliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Bedarfe an Fortbildungsthemen gibt, werden in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern jährlich mehrere Kooperationsveranstaltungen durchgeführt. In 2015 werden es sechs Veranstaltungen sein. Weiterhin werden zur Implementierung wichtiger Themen Regionalveranstaltungen durchgeführt, in denen Träger und Jugendämter direkt vor Ort informiert werden. Hierzu zählten im letzten Jahr acht Regionalkonferenzen zum Thema „Neue Finanzierung der inklusiven Betreuung“, die gemeinsam mit dem Steuerungsdienst durchgeführt wurden.

- Erstellen von Broschüren und Arbeitshilfen zu verschiedenen Fachthemen und aktuellen Fragestellungen der Tagesbetreuung für Kinder

Pro Jahr werden zwei bis drei Fachbroschüren veröffentlicht. Aufsätze und Artikel in Fachzeitschriften (z.B. Jugendhilfereport und KitaAktuell) ergänzen das Angebot der fachlichen Publikationen.

4. Betriebskostenförderung und investive Förderung des U3-Ausbaus

Gefördert werden die Betriebskosten in rund 5.500 Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Betriebskostenförderung setzt sich aus einer Vielzahl von einzelnen Bestandteilen zusammen:

- Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 KiBiz
- BAG-JH (Ausgleich Konnexität) nach § 21 Abs. 1, Satz 2 KiBiz
- Verfügungspauschale nach § 21 Abs. 3 KiBiz
- zusätzliche U3-Pauschale nach § 21 Abs. 4 KiBiz
- Familienzentren nach § 21 Abs. 5, 6, 7 KiBiz
- Elternbeitragserstattung nach § 21 Abs. 10 KiBiz
- Mietförderung nach § 20 Abs. 2 KiBiz
- Zuschuss für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 20 Abs. 3 KiBiz
- Zuschuss plusKITA Einrichtungen nach § 21a KiBiz
- Zuschuss zusätzliche Sprachförderung nach § 21b KiBiz
- Tagespflege nach § 22 KiBiz
- Landeselternbeirat nach § 9b Abs. 3 KiBiz

In 2014 betrug das Fördervolumen etwa 1,148 Mrd. Euro. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird sich diese Fördersumme im Jahr 2015 auf über 1,2 Mrd. Euro erhöhen.

Seit Ende 2008 fördert das LVR-Landesjugendamt mit Bundes- und Landesmitteln die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland wurde die Schaffung neuer U3-Plätze bisher mit etwa 500 Mio. Euro gefördert. Dabei wurden mit den Mitteln der beiden Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ und „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014“ bis Ende 2014 insgesamt 42.848 neue U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gefördert. Mit den drei Sonderprogrammen des Landes NRW aus den Jahren 2011 - 2013 wurden bisher insgesamt 19.158 Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege neu geschaffen.

Ab dem Jahr 2015 stehen aus dem 3. Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018“ weitere Fördermittel bereit. Auf die Jugendämter im Bereich des LVR-Landesjugendamtes werden dabei etwa 64 Mio. Euro entfallen. Weitere Fördermittel stellt das Land aus Rückflüssen der drei Sonderprogramme des Landes NRW aus den Jahren 2011 - 2013 in Höhe von voraussichtlich etwa 27 Mio. Euro (für ganz NRW) wieder zur Verfügung.

Mit einem Jahresfördervolumen von etwa 2 Mio. Euro werden darüber hinaus noch investive Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW gefördert.

IV. LVR-Fachbereich 43, Jugend

1. Koordinationsstelle Kinderarmut

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut, die 2009 auf Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses neu im LVR-Dezernat Jugend eingerichtet wurde, unterstützt die Jugendämter im Rheinland beim Auf- und Ausbau von integrierten kommunalen Präventionsstrategien für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. 2011 wurde, mit Mitteln der gemeinnützigen Stiftung Auridis gGmbH das LVR-Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ ins Leben gerufen, an dem inzwischen 39 Kommunen im Rheinland partizipieren. Die Stiftung stellt dafür insgesamt 2,9 Mio. Euro zur Verfügung. Seit 2014 ist zudem eine landesgeförderte Fachberatung Frühe Hilfen in der Koordinationsstelle verortet, um die Jugendämter bei der Umsetzung der gleichnamigen Bundesinitiative zu unterstützen.

Die LVR-Koordinationsstelle:

- informiert und berät Jugendämter bei der Weiterentwicklung von kommunalen Präventionsketten, beginnend mit den Frühen Hilfen,
- qualifiziert Fach- und Leitungskräfte – und hier insbesondere die Netzwerkkoordinatorinnen/-koordinatoren bei den Jugendämtern – durch überregionale Netzwerktreffen, Tagungen und Seminare. 2013 wurden 142 Beratungsgespräche und 18 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.
- kooperiert mit Partnern von Landes- und Bundesprogrammen der Prävention (der NRW-Landeskoordinierungsstelle „Kein Kind zurücklassen“, dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, der NRW-Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen, der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung), um gemeinsam mit diesen zu integrierten kommunalen Netzwerk- und Präventionsstrategien beizutragen.

2. Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)

Im FÖJ engagieren sich 165 junge Menschen in über 70 Einsatzstellen im Rheinland für Natur und Umwelt. Die FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes organisiert die gesamte Maßnahme. Das FÖJ in NRW hat nach den Vorgaben des Landes eine sozialpolitische Orientierung, denn 50% der Plätze müssen mit jungen Leuten besetzt werden, die einen Abschluss nach Sekundarstufe I (Realschule, Hauptschule) oder auch keinen Abschluss haben. Das Team der FÖJ-Zentralstelle ist für die begleitenden Bildungsseminare sowie die Förderung und Beratung der Freiwilligen im Übergang von der Schule in den Beruf zuständig. Beratung, Fortbildung und Aufsicht über die FÖJ-Einsatzstellen zählen ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Finanziert wird das FÖJ vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ministerium für Familie Kinder, Jugend, Kultur und Sport in Nordrhein-Westfalen und aus Eigenmitteln des LVR (50.000 Euro). Das Gesamtvolumen der FÖJ-Zentralstelle umfasst 1,1 Mio. Euro.

3. Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW

Über den Kinder- und Jugendförderplan NRW fördert das Land die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die verschiedenen Förderpositionen beziehen sich auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die verbandliche Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Thematisch stehen Partizipation, soziale Integration, Inklusion, Kultur und Medien im Zentrum. Gefördert werden Trägerstrukturen, Angebote und projektbezogene Einzelmaßnahmen.

Das LVR-Landesjugendamt bewirtschaftet die Mittel im Auftrag des Landes und ist Bewilligungsbehörde. Gefördert wird mit einem Gesamtvolumen von rund 58 Mio. Euro verteilt über die verschiedenen Positionen des Kinder- und Jugendförderplans. Jährlich werden rund 1600 Anträge bearbeitet.

4. Fachberatung Jugendförderung

Die Umsetzung der §§ 11 - 14 SGB VIII in der Verantwortung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird durch die Fachberatung begleitet. Die Beratung bezieht sich sowohl auf fachliche Problemklärungen als auch auf längerfristige Beratungsprozesse, die oft mit Referenten- und Moderationstätigkeiten verbunden sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gestaltung von Fortbildungen in Form von Tagungen, Seminaren und Zertifikatskursen. Insbesondere die Nachfrage nach Inhouse-Veranstaltungen (104 Veranstaltungen mit 4.900 Teilnehmenden) macht die Bedeutung der Fachberatung für die Jugendämter vor Ort deutlich. Weiterhin sind die Fachberaterinnen und Fachberater in unterschiedlichen Gremien als Experten eingebunden. Ergänzt wird das Angebot durch die Erstellung von Arbeitshilfen, Konzepten und die Begleitung von Modellprojekten. Die Stellen der Fachberaterinnen und Fachberater sind zum Teil landesfinanziert. Inhaltliche Schwerpunkte werden jährlich in einer Vereinbarung mit der Obersten Landesjugendbehörde festgelegt. Fachberatungsschwerpunkte sind:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation Jugendhilfe – Schule (Ganztag, Schulsozialarbeit, Kommunale Bildungslandschaften)
- Inklusion
- Eigenständige Jugendpolitik.

5. Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung

Das Team berät die rheinischen Jugendämter in jugendhilfespezifischen Rechtsfragen, insbesondere zu Fragestellungen des SGB VIII und der angrenzenden Sozialgesetzbücher, des Familienrechts, des Datenschutzrechts, des Ausländerrechts und des internationalen Rechts. Ferner erhalten die Jugendämter Unterstützung in kommunalverfassungsrechtlichen Einzelfragen. Im einmal monatlich erscheinenden Newsletter wird über aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe informiert.

Das LVR-Landesjugendamt erstattet den Jugendämtern Aufwendungen, sofern das Jugendamt vor Ort tätig werden muss, obwohl die Zuständigkeit nicht auf einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ basiert. Dies umfasst Jugendhilfeaufwendungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese Aufwendungen werden durch das Land NW

getragen. Im Jahr 2014 wurden vom LVR-Landesjugendamt Erstattungen in Höhe von 39,1 Mio. Euro für 3.340 abzuwickelnde Einzelfälle geleistet.

Ferner berät das Team die Jugendämter in Fragen der örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 86 ff. SGB VIII sowie in Fragen der Kostenerstattung. Eine weitere Aufgabestellung des Teams ist die Jugendhilfegewährung für Deutsche, die im Ausland leben.

Wollen ausländische Behörden oder Gerichte ein Kind in Deutschland in einer Jugendhilfeeinrichtung unterbringen, bedarf dies nach internationalen Bestimmungen der Zustimmung durch das Landesjugendamt. Im Jahr 2014 wurden 24 Zustimmungen erteilt worden. Die Anträge werden jeweils für einen begrenzten Zeitraum gestellt, so dass eine Zustimmung unter Umständen mehrfach je Fall eingeholt werden muss.

Im Team erfolgt außerdem die Beratung von freien und öffentlichen Trägern in Leistungs- und Entgeltfragen des SGB VIII, insbesondere im Hinblick auf die Formulierung und Erstellung einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB VIII. Arbeitshilfen werden gemeinsam mit den freien und öffentlichen Trägern entwickelt.

Das LVR-Landesjugendamt berät die Mitarbeitenden der Jugendämter, die eine Amtsvormundschaft führen (§ 1791b BGB in Verbindung mit § 56 SGB VIII). Der Amtsvormund ist gesetzlicher Vertreter eines Kindes/Jugendlichen. Bei der Führung der Vormundschaft gilt insbesondere § 1626 BGB, der die elterliche Sorge grundsätzlich beschreibt. Das Recht und die Pflicht des Vormunds für das Mündel zu sorgen, bestimmt sich nach den §§ 1631 – 1633 BGB. Regelungen zur Vermögenssorge, welche ein Teil der elterlichen Sorge darstellt, ergeben sich aus den §§ 1638 ff. BGB. Das vom Familiengericht zum Vormund bestellte Jugendamt überträgt die Aufgaben des Amtsvormundes einzelnen seiner Beamten oder Beschäftigten.

Weiterhin werden Mitarbeitende in den Jugendämtern, denen die Aufgaben des Beistandes übertragen wurden, vom LVR-Landesjugendamt beraten, insbesondere zu Fragestellungen der Unterhaltsermittlung, der Unterhaltstitulierung, der Verfügung des Unterhaltes, der Personensorgeerklärung, der Vaterschaftsfeststellung sowie der Vaterschaftsanfechtung. Die gesetzliche Grundlage für die Beistandschaft des Jugendamtes findet sich in § 1712 BGB. Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes. Vor der Einrichtung einer formellen Beistandschaft soll der Beistand als Vermittler zwischen den Eltern agieren und eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung und Unterstützung (3-Stufen-Modell) finden. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands einzelnen seiner Beamten oder Angestellten.

Im Team wird rechtsfähigen Vereinen, die Vormundschaften und Pflegschaften führen wollen, die nach § 54 SGB VIII erforderliche Erlaubnis erteilt. Die Sicherung und Fortschreibung der Qualität in der Vereinsvormundschaft wird vom LVR-Landesjugendamt regelmäßig überprüft und festgestellt. Aufgrund der vom Landesjugendhilfeausschuss zum 1. Januar 2014 beschlossenen Richtlinien für die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und –pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 SGB VIII in Verbindung mit § 1791a BGB erfolgt aktuell die vollständige Neuüberprüfung aller aktiven Vereine im Rheinland. Neben der Qualität und der Einhaltung von Kinderrechten werden in diesem Zusammenhang unter anderem das Verfahren der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sowie die versicherungsrechtliche Absicherung im Schadensfall überprüft. Aktuell besitzen im Rheinland 42 Vereine eine Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften. Weitere Vereine haben einen Antrag auf Erlaubniserteilung gestellt.

Die viermal jährlich erscheinende Zeitschrift „Jugendhilfereport“ (Auflage 6500 Exemplare) enthält Fachbeiträge und Informationen aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung und Allgemeiner Sozialer Dienst

Durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland als überörtlicher Fortbildungsträger der Jugendhilfe werden jährlich rund 14.000 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Fachtagungen, Seminaren und Inhouse-Veranstaltungen geschult, qualifiziert und fortgebildet. Das Team der Zentralen Fortbildungsstelle übernimmt dabei die Verwaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die organisatorische und finanzielle Steuerung sowie eine inhaltlich konzeptionelle Bündelung für die Fachbereiche des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Neben den vielfältigen Fortbildungsangeboten aller Bereiche im LVR-Dezernat Jugend werden für die Leitungskräfte der Jugendämter, der Jugenddezernate und für die Mitglieder der örtlichen Jugendhilfeausschüsse eigene Veranstaltungen durchgeführt.

Die örtliche Jugendhilfeplanung ist das Instrument zur strategischen und operativen Gestaltung der kommunalen Jugendhilfe unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe. Um die Planungsfachkräfte vor Ort zu unterstützen, zu qualifizieren und zu deren Vernetzung beizutragen, unterstützt die Fachberatung Jugendhilfeplanung die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe im Rheinland. Dies geschieht in Form von Einzelberatungen und Prozessbegleitungen mit Jugendämtern, zum Beispiel gemeinsam mit der Fachberatung Jugendförderung zu den kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen. Hier wurden mehr als 50 Fachkräfte aus 30 Jugendämtern beraten.

Bei den Beschreibungen der Aufgaben eines Landesjugendamtes wird im § 85 Abs. 4 SGB VIII die Förderung von Modellvorhaben für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe gesetzlich normiert. Der LVR kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung mit Mitteln in Höhe von 200.000 Euro jährlich aus seiner Sozial- und Kulturstiftung nach. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist in der Regel eine Abteilung im Jugendamt und bildet mit den dort gewährten Hilfen einen der zentralen Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Bei den unterschiedlichsten Problemlagen ist der ASD die zentrale Anlaufstelle für Eltern aber auch für die Kinder und Jugendlichen selbst. Der ASD tritt diesen gegenüber sowohl als Leistungserbringer (im Bereich der Beratung), als auch als Leistungsentscheider (im Rahmen der Hilfestellung) und nicht zuletzt als Kontrollinstanz (im Bereich des Kinderschutzes) auf. Die Fachberatung ASD im LVR-Landesjugendamt unterstützt die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies geschieht insbesondere durch Beratungs- und Fortbildungsangebote und richtet sich an Leitungs- und Fachkräfte. Themen sind die Hilfestellung und Hilfeplanung, der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie die darüber hinausgehenden Aufgaben wie der Pflegekinderdienst, die Mitwirkung in Familien- und Jugendstrafsachen oder schwierige Einzelfälle in der Erziehungshilfe.

7. Aufsicht über Einrichtungen der erzieherischen Hilfe

Die Beratung und Aufsicht über Einrichtungen der Jugendhilfe – ausgenommen Kindertageseinrichtungen – zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhaltet die Erteilung der Betriebserlaubnisse, die Beratung der Träger von der Planung bis hin zur Eröffnung eines stationären/teilstationären Angebotes und während der Betriebsführung. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um die Beratung und Aufsicht von Kinderheimen, Tagesgruppen, Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche, Kinderhäuser, Vater/Mutter-Kind Einrichtungen, Internate, Jugendwohnheime, individualpädagogische Projekte, Einrichtungen der Inobhutnahme usw. Diese Zuständigkeit erfolgt nach § 8b, im Rahmen der §§ 45 ff. und nach § 85 Abs. 2, Nr. 7 SGB VIII. Die örtlich zuständigen Jugendämter und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden regelmäßig im Betriebserlaubnisverfahren beteiligt. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Aufsichtsverantwortung zum Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen
- Bearbeitung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII
- Fachliche Unterstützung bei Planung, Gründung und Betriebsführung von Einrichtungen
- Beratung bestehender Betreuungsformen und Projekte
- Beratung zu Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- Teilnahme am örtlichen Qualitätsdialog und an Arbeitskreisen
- Durchführung von Fortbildungen/Fachveranstaltungen für Träger/Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen
- statistische Evaluation und Auswertung.

Im Rheinland werden zurzeit etwa 22.000 genehmigte Plätze in circa 450 Einrichtungen nach § 45 ff. SGB VIII beraten und beaufsichtigt.

V. LVR-Jugendhilfe Rheinland

1. Grundlagen und Struktur

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und der durch die Landschaftsversammlung hierfür erlassenen Betriebssatzung. Sie ist fachlich beim LVR als Träger dieser Einrichtung an das LVR-Dezernat Jugend angebunden. Im Zusammenwirken von Träger und LVR-Jugendhilfe Rheinland obliegt ersterem die strategische Steuerung des Betriebes, während letztere das operative Geschäft verantwortet. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland ist das zuständige politische Gremium der Landschaftsversammlung Rheinland.

Der Betrieb ist dezentral organisiert und auf vier Einrichtungen in Solingen, Tönisvorst, Remscheid und Euskirchen (mit dem Familienhaus in Bornheim) verteilt.

Die Aufgabenstellung des Betriebes ergibt sich aus § 85 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII und ist am Prinzip der Subsidiarität ausgerichtet. Die Einrichtungen werden überregional belegt. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und sind mit der örtlichen Jugendhilfeplanung abgestimmt.

2. Angebote

Neben traditionellen Hilfeangeboten, zu denen auch teilweise die Möglichkeit zur Beschulung und zur Ausbildung zählen, entwickeln sich parallel innovative Konzepte wie Unterbringungen in Familiengruppen, Familienhäusern, Kinder- und Jugendfarmen, oder in sogenannten Trauma-pädagogischen Spezialgruppen. Daneben bestehen Angebote in den Bereichen

- Erziehungsstellen
- Verselbständigungsangebote
- Flexible Hilfen
- Tagesgruppen
- Gruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Betreuungen für psychisch kranke Eltern mit ihren Kindern
- ambulante Hilfen, Patenfamilien (für Kinder psychisch kranker Eltern)
- Ausbildungswerkstätten und
- Förderschulen

3. Belegung und Fachkräfte

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland liegen, Stand 15.12.2014, folgende Belegungszahlen vor:

- Solingen 170

- Tönisvorst 101
- Remscheid 40
- Euskirchen 99

Von diesen 410 Kindern und Jugendlichen werden 333 vollstationär betreut. Das Betreuungspersonal besteht ausschließlich aus Fachkräften mit Ausbildungen als

- Erzieher/-in
- Sozialpädagoge/-in
- Sozialarbeiter/-in
- Dipl. Pädagoge/-in
- Dipl. Psychologe/-in sowie
- Therapeut/-in

Letztere sind teilweise zu Spezialisten/-innen für traumatisierte, autistische, essgestörte, psychiatrisch erkrankte und missbrauchte Kinder und Jugendliche ausgebildet. Insgesamt stehen den Mitarbeitenden sowohl einrichtungintern als auch einrichtungsübergreifend Fortbildungen, Supervision, Weiterbildungen und Qualifizierungsangebote zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen zwei ehrenamtliche Ombudspersonen den Kindern und Jugendlichen als unabhängige Vertrauenspersonen für deren persönliche Anliegen zur Verfügung.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Kontakt

Postanschrift:
Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln

Telefon (Zentrale):
+49(0)221-809-0
Telefax (Zentrale):
+49(0)221-809-2200

E-Mail:
landesjugendamt@lvr.de
Internet:
www.jugend.lvr.de
www.lvr.de

